

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14702/081-2026  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
2026-0.178.355	Mag. Larissa Helbok- Edlauer	12134	31. März 2026

Betrifft

Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, dass zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G), wie folgt Stellung genommen wird:

Mit Beschluss vom 7. Oktober 2022 forderte die Landes-Kinder- und Jugendhilferferenten- und -referentinnenkonferenz die Aufnahme eines § 207a ABGB, um sicherzustellen, dass Pflege, Erziehung und gesetzliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Fremder vom Antreffen bis zur Zuweisung in die Landesgrundversorgung durch den Bund gewährleistet sind.

Zu § 207a ABGB:

Der Entwurf sieht vor, dass dem Kinder- und Jugendhilfeträger mit dem Antreffen eines unbegleiteten Minderjährigen im Inland ex lege die Obsorge zukommt. Die EU-Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 verlangt in Art. 27 Abs. 1 lit. a lediglich die Bestellung eines Vertreters zur Klärung wesentlicher Sachverhaltselemente. Die vorgesehene ex lege

Obsorge geht somit eindeutig über die unionsrechtlichen Mindestanforderungen hinaus („Gold-Plating“) und wird abgelehnt. Es wird daher angeregt, die Umsetzung der EU-Vorgaben auf die Mindestanforderungen zu beschränken und die Umsetzung des Art. 27 nicht im Wege der deutlich weitreichenderen Obsorge zu regeln.

Unklar bleibt auch, ob der Kinder- und Jugendhilfeträger des Aufgriffsortes oder jener des erstmaligen Grenzübertrittsortes zuständig sein soll. Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung würde darüber hinaus zu einer strukturell ungleichen Belastung der Bundesländer, insbesondere jener entlang der sogenannten „Balkanroute“.

Da der Bund bereits nach geltender Rechtslage im Zulassungsverfahren zur Versorgung sowie nach dem BFA-Verfahrensgesetz zur gesetzlichen Vertretung unbegleiteter Minderjähriger verpflichtet ist, erscheint es zweckmäßig, dass Pflege, Erziehung und gesetzliche Vertretung ab dem Antreffen ex lege dem Bund zukommen. Vor diesem Hintergrund ist es schlicht nicht nachzuvollziehen, dass bei einer faktischen Versorgung eines unbegleiteten Minderjährigen durch den Bund, ex lege die Obsorge auf den Kinder- und Jugendhilfeträger eines Bundeslandes übergehen soll.

Auch die Regelung zur Altersbestimmung in Abs. 2 wird kritisch gesehen, da durch bloße Behauptung der Minderjährigkeit auch volljährige asylwerbende Personen bis zur gerichtlichen Entscheidung als Minderjährige zu behandeln wären. Erwachsene Personen würden dann aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe versorgt und gemeinsam mit Minderjährigen untergebracht werden. Die Altersfeststellung sollte daher frühzeitig durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mittels Bescheid erfolgen.

Es ist richtig, dass die Kinder- und Jugendhilfe über Expertise im Zusammenhang mit der „Gefährdungs- bzw. Kindeswohlabklärung“ verfügt. Die Kinder- und Jugendhilfe kommt jedoch nur dann zum Einsatz, wenn das Kindeswohl potenziell oder tatsächlich gefährdet ist, wovon im Rahmen der Betreuung durch den Bund nicht ausgegangen werden kann. Fachkräfte für Sozialarbeit beurteilen aufgrund einer Gefährdungsmeldung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob ein staatlicher Eingriff zur Beendigung der Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt bzw. notwendig ist. Das ist etwas gänzlich anderes als die Ausübung von Pflege und Erziehung (Betreuung) von Minderjährigen durch Sozialpäda-

goginnen und Sozialpädagogen. Es handelt sich um unterschiedliche Berufsgruppen mit divergenten Ausbildungen, die abweichende Ziele verfolgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf weder zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe noch zu einer Verbesserung der Situation unbegleiteter minderjähriger Fremder beiträgt. Vielmehr ist zu erwarten, dass er auf sämtlichen Verwaltungsebenen einen erheblichen Mehraufwand verursacht, ineffiziente Doppelgleisigkeiten schafft und zusätzlichen Koordinations- sowie Abstimmungsbedarf zwischen Bund und Ländern nach sich zieht.

#### Zu den Kosten:

Eine abschließende Kostenabschätzung ist derzeit nicht möglich. Auf Basis der Zahlen aus 2016 (8.277 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen) wäre mit Personalmehrkosten beim Land Niederösterreich von rund 3,79 Mio. Euro (ca. 41,5 Vollzeitäquivalente) zu rechnen. Zusätzliche Kosten für Betreuung, Unterbringung und Verwaltungsaufwand (Abstimmungen mit dem Bund, Altersfeststellungsverfahren vor den Pflegschaftsgerichten, Kontakte zu Obsorgeberechtigten oder die Bearbeitung von Meldungen durch NGOs) sind darin nicht enthalten.

Eine derartige Vorgehensweise ist aus Zweckmäßigungs- und Kostengründen sowie im Sinne eines partnerschaftlichen Föderalismus nicht akzeptabel, zumal sie das angestrebte Ziel nicht auf die effizienteste Art erreicht und zu erheblichen Kostenverschiebungen zulasten der Länder führt.

Das Land Niederösterreich fordert jedenfalls die Abgeltung der Mehrkosten durch den Bund.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors

5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> Mikl-Leitner

Landeshauptfrau